

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

► **B** **RICHTLINIE 94/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**
vom 30. Juni 1994
über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
(Abl. L 237 vom 10.9.1994, S. 3)

Geändert durch:

| | | Amtsblatt | | |
|--------------------|--|-----------|-------|------------|
| | | Nr. | Seite | Datum |
| ► <u>M1</u> | Richtlinie 96/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 | L 48 | 16 | 19.2.1997 |
| ► <u>M2</u> | Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 | L 284 | 1 | 31.10.2003 |
| ► <u>M3</u> | Richtlinie 2003/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 | L 24 | 65 | 29.1.2004 |
| ► <u>M4</u> | Richtlinie 2006/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 | L 204 | 10 | 26.7.2006 |
| ► <u>M5</u> | Richtlinie 2009/163/EU der Kommission vom 22. Dezember 2009 | L 344 | 37 | 23.12.2009 |

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, Abl. L 325 vom 30.11.2002, S. 51 (94/35/EG)
► **C2** Berichtigung, Abl. L 104 vom 22.4.1997, S. 39 (96/83/EG)



**RICHTLINIE 94/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

vom 30. Juni 1994

über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses,

nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Süßungsmittel und deren Verwendung behindern den freien Verkehr mit Lebensmitteln. Sie können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen.

Oberstes Gebot bei der Ausarbeitung von Vorschriften über Süßungsmittel und die Bedingungen ihrer Verwendung sollte der Schutz und die Unterrichtung des Verbrauchers sein.

Aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen und toxikologischen Erkenntnisse ist die Verwendung dieser Stoffe nur bei bestimmten Lebensmitteln und unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

In dieser Richtlinie sollen für die darin erfaßten Stoffe keine Vorschriften hinsichtlich anderer Funktionen als der Süßungseigenschaften aufgestellt werden.

Die Verwendung von Süßungsmitteln als Zuckerersatz ist zur Herstellung von energieverminderten, von nicht kariogenen Lebensmitteln oder von Lebensmitteln ohne Zuckerzusatz, zur verbesserten Haltbarkeit für Ausstellungszwecke durch Zuckerersatz sowie zur Herstellung von Diätkost gerechtfertigt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Rahmen der Globalrichtlinie im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 89/107/EWG.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/34/EG (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 206 vom 13. 8. 1992, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 16. 12. 1992, S. 10.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Oktober 1993 (ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1993), bestätigt am 2. Dezember 1993 (ABl. Nr. C 342 vom 20. 12. 1993). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. November 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 (ABl. Nr. C 91 vom 28. 3. 1994, S. 81).

▼ B

(2) Diese Richtlinie gilt für Lebensmittelzusatzstoffe, im folgenden „Süßungsmittel“ genannt, die

- dazu verwendet werden, Lebensmitteln einen süßen Geschmack zu verleihen;
- als Tafel süßen verwendet werden.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie werden die in Spalte III des Anhangs verwendeten Begriffe „ohne Zuckerzusatz“ und „brennwertvermindert“ wie folgt bestimmt:

- „ohne Zuckerzusatz“ bedeutet ohne Zusatz von Monosacchariden oder Disacchariden und ohne Zusatz von Lebensmitteln, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden;
- „brennwertvermindert“ bedeutet mit einem Brennwert, der mindestens um 30 % gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses vermindert ist.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Lebensmittel mit süßenden Eigenschaften.

▼ M1

(5) Diese Richtlinie gilt auch für die entsprechenden für besondere Ernährungszwecke bestimmten Lebensmittel im Sinne der Richtlinie 89/398/EWG.

▼ B*Artikel 2*

(1) Lediglich die im Anhang aufgeführten Süßungsmittel dürfen

- zum Verkauf an den Endverbraucher oder
- zur Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln

in den Verkehr gebracht werden.

(2) Süßungsmittel nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dürfen nur bei der Herstellung der im Anhang aufgeführten Lebensmittel und unter den dort festgelegten Bedingungen verwendet werden.

▼ M1

(3) Soweit durch Einzelbestimmungen nichts anderes geregelt ist, dürfen Süßungsmittel nicht in für Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Lebensmitteln im Sinne der Richtlinie 89/398/EWG verwendet werden, einschließlich der Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, deren Gesundheit beeinträchtigt ist.

▼ B

(4) Die im Anhang angegebenen Verwendungshöchstmengen beziehen sich auf gebrauchsfertige Lebensmittel, die nach der Zubereitungsanleitung zubereitet wurden.

▼ M1

(5) Der im Anhang verwendete „quantum satis“-Vermerk bedeutet, daß keine Höchstmenge angegeben wird. Süßungsmittel sind jedoch gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zu verwenden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß der Verbraucher nicht irreführt wird.

Artikel 2a

Unbeschadet anderer Gemeinschaftsbestimmungen sind Süßungsmittel in Lebensmitteln in folgenden Fällen zulässig:

▼ M1

- in zusammengesetzten Lebensmitteln ohne Zuckerzusatz oder mit vermindertem Brennwert, in zusammengesetzten diätetischen Lebensmitteln, die für eine Reduktionsdiät bestimmt sind, und in zusammengesetzten Lebensmitteln mit langer Haltbarkeitsdauer, sofern die letztgenannten Lebensmittel nicht unter Artikel 2 Absatz 3 fallen; ferner gilt, daß das Süßungsmittel in einer der Zutaten des zusammengesetzten Lebensmittels zugelassen sein muß, oder
- wenn das Lebensmittel ausschließlich für die Zubereitung eines zusammengesetzten Lebensmittels bestimmt ist und dieses zusammengesetzte Lebensmittel dieser Richtlinie genügt.

▼ B*Artikel 3*

- (1) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Einzelrichtlinien, mit denen die im Anhang aufgeführten Zusatzstoffe zu anderen Zwecken als zum Süßen zugelassen werden.
- (2) Diese Richtlinie gilt ferner unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften für die Zusammensetzung und die Bezeichnung von Lebensmitteln.

▼ M3*Artikel 4*

- Nach dem in Artikel 7 genannten Verfahren kann entschieden werden,
- ob ein bestimmtes Lebensmittel als ein unter eine Kategorie nach der Spalte III des Anhangs fallendes Lebensmittel anzusehen ist, wenn unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob im Rahmen dieser Richtlinie Süßungsmittel in diesem Lebensmittel verwendet werden dürfen, und
 - ob ein im Anhang aufgeführter und in der Menge „quantum satis“ zugelassener Lebensmittelzusatzstoff im Einklang mit den in Artikel 2 genannten Kriterien verwendet wird.

▼ B*Artikel 5*

- (1) Die Verkehrsbezeichnung von Tafelsüßen muß mit dem Hinweis versehen sein „Tafelsüße auf der Grundlage von...“, ergänzt durch den bzw. die Namen der für die Zusammensetzung der Tafelsüße verwendeten Süßungsmittel.
- (2) Die Kennzeichnung von Tafelsüßen, die Polyole und/oder Aspartam enthalten, muß folgende Warnhinweise umfassen:
 - Polyole: „Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“;
 - Aspartam: „Enthält eine Phenylalaninquelle“;

▼ M3

- Aspartam- und Acesulfamsalze: „Enthalten eine Phenylalaninquelle“.

▼ B*Artikel 6*

Vor Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich werden nach dem Verfahren des Artikels 7 Bestimmungen erlassen über:

- die Hinweise, die die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Süßungsmittel enthalten, aufweisen muß, damit diese Eigenschaft deutlich erkennbar ist;

▼ B

— Warnhinweise auf das Vorhandensein bestimmter Süßungsmittel in Lebensmitteln.

▼ M3*Artikel 7*

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG ⁽²⁾ unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/469/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼ B*Artikel 8*

(1) Binnen drei Jahren nach Annahme dieser Richtlinie errichten die Mitgliedstaaten gemäß den allgemeinen Kriterien in Anhang II Nummer 4 der Richtlinie 89/107/EWG ein System zur regelmäßigen Überwachung des Verzehrs von Süßungsmitteln bei den Verbrauchern.

Die Einzelheiten dieses Überwachungssystems werden nach dem Verfahren des Artikels 7 koordiniert.

(2) Binnen fünf Jahren nach Annahme dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der Informationen, die sie durch das in Absatz 1 genannte Überwachungssystem erhalten hat, einen Bericht über die Änderungen, die sich auf dem Markt für Süßungsmittel ergeben haben, das Ausmaß der Verwendung von Süßungsmitteln und das etwaige Erfordernis, zusätzliche Beschränkungen bei der Verwendung aufzuerlegen, einschließlich geeigneter Warnhinweise für die Verbraucher zur Vermeidung einer etwaigen Überschreitung der zulässigen Tagesdosis. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen. Nach diesen Vorschriften sind

— spätestens am 31. Dezember 1995 der Handel mit und die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen;

— spätestens am 30. Juni 1996 der Handel mit und die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt; jedoch können vor diesem Termin in Verkehr gebrachte oder gekennzeichnete Erzeugnisse, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, bis zum Abbau der Vorräte vermarktet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

▼B

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von den erlassenen Vorschriften in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|-------------|---|--|-------------------------|
| E 420 | Sorbit: i) Sorbit ii) Sorbitsirup | Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Frühstücksgetreide oder Frühstückserzeugnisse auf der Basis von Getreide — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis — ►C1 Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Konfitüren, Gelees, Marmeladen und kandierte Früchte ◀ — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstzubereitungen außer solchen, die für die Herstellung von Getränken auf Fruchtsaftbasis bestimmt sind Süßwaren — Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Trockenfruchtbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Erzeugnisse auf Kakaobasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis — Kaugummi ohne Zuckerzusatz — Saucen — Senf — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte feine Backwaren — Erzeugnisse für besondere Ernährungszwecke — ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form ◀ | Quantum satis |
| E 421 | Mannit | | |
| E 953 | Isomalt | | |
| E 965 | Maltit: i) Maltit ii) Maltitsirup | | |
| E 966 | Lactit | | |
| E 967 | Xylit | | |
| ►M4 E 968 ◀ | ►M4 Erythrit ◀ | | |

▼B

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|--------|-------------|---|--|
| E 950 | Acesulfam K | <p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis</p> <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten</p> <p>— „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend</p> <p>Süßwaren</p> <p>— Süßwaren ohne Zuckerzusatz</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis</p> <p>— Kaugummi ohne Zuckerzusatz</p> <p>— Apfel- und Birnenwein</p> <p>— Bier ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol</p> <p>— „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“</p> <p>— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH</p> <p>— Dunkles Bier der Art „oud bruin“</p> <p>— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis</p> | <p>350 mg/l</p> <p>350 mg/l</p> <p>350 mg/kg</p> <p>350 mg/kg</p> <p>350 mg/kg</p> <p>350 mg/kg</p> <p>350 mg/kg</p> <p>350 mg/kg</p> <p>350 mg/kg</p> <p>500 mg/kg</p> <p>500 mg/kg</p> <p>1 000 mg/kg</p> <p>1 000 mg/kg</p> <p>2 000 mg/kg</p> <p>350 mg/l</p> <p>350 mg/l</p> <p>350 mg/l</p> <p>350 mg/l</p> <p>800 mg/kg</p> |

▼ B

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|--------|------|--|-------------------------|
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven | 350 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen | 1 000 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen | 350 mg/kg |
| | | — Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven | 200 mg/kg |
| | | — Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren | 200 mg/kg |
| | | — Saucen | 350 mg/kg |
| | | — Senf | 350 mg/kg |
| | | — Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke | 1 000 mg/kg |
| | | — ► M3 Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG (*) ◀ | 450 mg/kg |
| | | — ► M3 Diätetische Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG (**) ◀ | 450 mg/kg |
| | | — ► M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (***) in flüssiger Form ◀ | 350 mg/l |
| | | — ► M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form ◀ | 500 mg/kg |
| | | ► M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten ◀ | 2 000 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 % | 1 200 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Suppen | 110 mg/l |
| | | — Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems | 2 500 mg/kg |
| | | — Brennwertvermindertes Bier | 25 mg/l |
| | | — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken | 350 mg/l |
| | | — Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % | 350 mg/kg |
| | | — Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz | 2 000 mg/kg |

▼ M1

▼ M1

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|--------|------|--|-------------------------|
| | | — Brennwertverminderte Süßwaren in Tafelform | 500 mg/kg |
| | | — <i>Feinkostsalat</i> | 350 mg/kg |
| | | — <i>Eßoblaten</i> | 2 000 mg/kg |

▼ B

| | | | |
|-------|----------|---|--|
| E 951 | Aspartam | <p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis 600 mg/l</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis 600 mg/l</p> <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis 1 000 mg/kg</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten 1 000 mg/kg</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse 1 000 mg/kg</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern 1 000 mg/kg</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide 1 000 mg/kg</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten 1 000 mg/kg</p> <p>— „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend 500 mg/kg</p> <p>Süßwaren</p> <p>— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz 1 000 mg/kg</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis 2 000 mg/kg</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis 2 000 mg/kg</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis 1 000 mg/kg</p> <p>— Kaugummi ohne Zuckerzusatz 5 500 mg/kg</p> <p>— Apfel- und Birnenwein 600 mg/l</p> <p>— Bier ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol 600 mg/l</p> <p>— „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“ 600 mg/l</p> <p>— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH 600 mg/l</p> | |
|-------|----------|---|--|

▼ B

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmen- gen |
|--------|------|--|------------------------------|
| | | — Dunkles Bier der Art „oud bruin“ | 600 mg/l |
| | | — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis | 800 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven | 1 000 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen | 1 000 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen | 1 000 mg/kg |
| | | — Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven | 300 mg/kg |
| | | — Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren | 300 mg/kg |
| | | — Saucen | 350 mg/kg |
| | | — Senf | 350 mg/kg |
| | | — Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke | 1 700 mg/kg |
| | | — ► M3 Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG (*) ◀ | 800 mg/kg |
| | | — ► M3 Diätetische Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG (**) ◀ | 1 000 mg/kg |
| | | — ► M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (***) in flüssiger Form ◀ | 600 mg/kg |
| | | — Essoblaten | 1 000 mg/kg |
| | | — ► M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form ◀ | 2 000 mg/kg |
| | | ► M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten ◀ | 5 500 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 % | 1 000 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Suppen | 110 mg/l |
| | | — Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems | 6 000 mg/kg |

▼ M3▼ M1

▼ M1

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|--------|------|--|-------------------------|
| | | — Stark aromatisierte Rachenerfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz | 2 000 mg/kg |
| | | — Brennwertvermindertes Bier | 25 mg/l |
| | | — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken | 600 mg/l |
| | | — Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % | 600 mg/kg |
| | | — <i>Feinkostsalat</i> | 350 mg/kg |

▼ B

| | | | |
|-------|--|---|--|
| E 952 | Cyclohexansulfamidssäure und ihre Na- und Ca-Salze | <p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis</p> <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten</p> <p>Süßwaren</p> <p>_____</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis</p> <p>_____</p> <p>— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven</p> <p>— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen</p> <p>— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen</p> | <p>► <u>M3</u> 250 mg/l ◀</p> <p>► <u>M3</u> 250 mg/l ◀</p> <p>250 mg/kg</p> <p>250 mg/kg</p> <p>250 mg/kg</p> <p>250 mg/kg</p> <p>250 mg/kg</p> <p>250 mg/kg</p> <p>250 mg/kg</p> <p>500 mg/kg</p> <p>1 000 mg/kg</p> <p>1 000 mg/kg</p> <p>250 mg/kg</p> |
|-------|--|---|--|

▼ M3▼ B▼ M3▼ B

▼ B▼ M1▼ M3▼ M1▼ B

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmen- gen |
|--------|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> — Feine Backwaren für besondere Ernährungswecke — ► <u>M3</u> Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG (*) ◀ — ► <u>M3</u> Diätetische Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG (**) ◀ — ► <u>M3</u> Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (***) in flüssiger Form ◀ — ► <u>M3</u> Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form ◀ | <ul style="list-style-type: none"> 1 600 mg/kg 400 mg/kg 400 mg/kg 400 mg/kg 500 mg/kg |
| | | <ul style="list-style-type: none"> — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken | 250 mg/l |
| | | <ul style="list-style-type: none"> — ► <u>M3</u> Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten ◀ | 1 250 mg/kg |
| E 954 | Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze | <p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis — „Gaseosa“: nicht-alkoholisches Getränk auf Wasserbasis, mit Zusatz von Kohlensäure, Süßungsmittel und Aromen <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern | <ul style="list-style-type: none"> 80 mg/l 80 mg/l 100 mg/l 100 mg/kg 100 mg/kg 100 mg/kg 100 mg/kg |

▼B

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|--------|------|---|-------------------------|
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide | 100 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten | 100 mg/kg |
| | | — „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend | 100 mg/kg |
| | | Süßwaren | |
| | | — Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz | 500 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis | 500 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis | 300 mg/kg |
| | | — Eßblatzen | 800 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis | 200 mg/kg |
| | | — Kaugummi ohne Zuckerzusatz | 1 200 mg/kg |
| | | — Apfel- und Birnenwein | 80 mg/l |
| | | — Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol | 80 mg/l |
| | | — „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“ | 80 mg/l |
| | | — Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH | 80 mg/l |
| | | — Dunkles Bier der Art „oud bruin“ | 80 mg/l |
| | | — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis | 100 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven | 200 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen | 200 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen | 200 mg/kg |
| | | — Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven | 160 mg/kg |
| | | — Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren | 160 mg/kg |
| | | — Saucen | 160 mg/kg |
| | | — Senf | 320 mg/kg |
| | | — Feine Backwaren für besondere Ernährungswecke | 170 mg/kg |

▼ B▼ M1▼ M3

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|--------|-----------|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> — ► M3 Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG (*) ◀ — ► M3 Diätetische Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG (**) ◀ — ► M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (***) in flüssiger Form ◀ — ► M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form ◀ | <ul style="list-style-type: none"> 240 mg/kg 200 mg/kg 80 mg/kg 500 mg/kg |
| | | <p>► M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten ◀</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 % — Brennwertverminderte Suppen — Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken — Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % — Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz — <i>Feinkostsalat</i> | <ul style="list-style-type: none"> 1 200 mg/kg 100 mg/kg 110 mg/l 3 000 mg/kg 80 mg/l 80 mg/kg 800 mg/kg 160 mg/kg |
| E 955 | Sucralose | <p>Nichtalkoholische Getränke</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten | <ul style="list-style-type: none"> 300 mg/l 300 mg/l 400 mg/kg 400 mg/kg 400 mg/kg 400 mg/kg 400 mg/kg 400 mg/kg |

▼ M3

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|--------|------|--|-------------------------|
| | | — „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend | 200 mg/kg |
| | | Süßwaren | |
| | | — Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz | 1 000 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis | 800 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis | 1 000 mg/kg |
| | | — Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz | 800 mg/kg |
| | | — Essoblaten | 800 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis | 400 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 % | 400 mg/kg |
| | | — Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems | 2 400 mg/kg |
| | | — Stark aromatisierte Rachenerfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz | 1 000 mg/kg |
| | | — Kaugummi ohne Zuckerzusatz | 3 000 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Süßwaren in Tafelform | 200 mg/kg |
| | | — Apfel- und Birnenwein | 50 mg/l |
| | | — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken | 250 mg/l |
| | | — Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol | 250 mg/l |
| | | — Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol | 250 mg/l |
| | | — „Bière de table/Tafelbier/Table beer“ (mit einem Stammwürzgehalt von weniger als 6 %), ausgenommen "Obergängiges Einfachbier" | 250 mg/l |
| | | — Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH | 250 mg/l |
| | | — Dunkles Bier der Art „oud bruin“ | 250 mg/l |
| | | — Brennwertvermindertes Bier | 10 mg/l |
| | | — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis | 320 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven | 400 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen | 400 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen | 400 mg/kg |

▼ **M3**

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmen- gen |
|--------|------------------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> — Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven — Feinkostsalat — Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren — Brennwertverminderte Suppen — Saucen — Senf — Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke — Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG — Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG — Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in flüssiger Form — Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form — Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten | <ul style="list-style-type: none"> 180 mg/kg 140 mg/kg 120 mg/kg 45 mg/l 450 mg/kg 140 mg/kg 700 mg/kg 320 mg/kg 400 mg/kg 240 mg/l 800 mg/kg 2 400 mg/kg |
| | | <p>Süßwaren</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis — Kaugummi ohne Zuckerzusatz <p>► M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten ◀</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis | <ul style="list-style-type: none"> 50 mg/kg 50 mg/kg 50 mg/kg 400 mg/kg 50 mg/kg |
| | | <p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf Fruchtsaftbasis | <ul style="list-style-type: none"> 30 mg/l 50 mg/l 30 mg/l |
| E 957 | Thaumatococcus | | |
| E 959 | Neohesperidin DC | | |

▼ **B**▼ **M1**▼ **B**

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|--------|------|---|-------------------------|
| | | Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse | |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis | 50 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten | 50 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse | 50 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern | 50 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide | 50 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten | 50 mg/kg |
| | | Süßwaren | |
| | | — Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz | 100 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis | 100 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis | 150 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis | 50 mg/kg |
| | | — Kaugummi ohne Zuckerzusatz | 400 mg/kg |
| | | — Apfel- und Birnenwein | 20 mg/l |
| | | — Bier ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol | 10 mg/l |
| | | — „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“ | 10 mg/l |
| | | — Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH | 10 mg/l |
| | | — Dunkles Bier der Art „oud bruin“ | 10 mg/l |
| | | — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis | 50 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven | 50 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen | 50 mg/kg |
| | | — Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven | 100 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen | 50 mg/kg |
| | | — Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren | 30 mg/kg |

▼ B

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|--------|------|--|-------------------------|
| | | — Saucen | 50 mg/kg |
| | | — Senf | 50 mg/kg |
| | | — Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke | 150 mg/kg |
| | | — ► <u>M3</u> Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG (*) ◀ | 100 mg/kg |
| | | — ► <u>M3</u> Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (***) in flüssiger Form ◀ | 50 mg/kg |
| | | — ► <u>M3</u> Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form ◀ | 100 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 % | 50 mg/kg |
| | | — Brennwertverminderte Suppen | 50 mg/l |
| | | — Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems | 400 mg/kg |
| | | — ► <u>M3</u> Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten ◀ | 400 mg/kg |
| | | — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken | 30 mg/l |
| | | — Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % | 30 mg/kg |
| | | — Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz | 50 mg/kg |

▼ M1

▼ M1

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmen- gen |
|--------|------|---|------------------------------|
| | | — <i>Feinkostsalat</i> | 50 mg/kg |
| | | — Brennwertvermindertes Bier | 10 mg/kg |
| | | — ► M3 Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG (**) ◄ | 100 mg/kg |
| | | — „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend | 50 mg/kg |

▼ M5

| | | | |
|-------|--------|---|---|
| E 961 | Neotam | <p>Nichtalkoholische Getränke</p> <p>Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis</p> <p>Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milcherzeugnissen oder auf Fruchtsaftbasis</p> <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <p>Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis</p> <p>Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milcherzeugnissen</p> <p>Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse</p> <p>Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern</p> <p>Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide</p> <p>Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten</p> <p>Snacks: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend</p> <p>Süßwaren</p> <p>Süßwaren ohne Zuckerzusatz</p> <p>Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis</p> <p>Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis</p> <p>Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz</p> <p><i>Essoblaten</i></p> | <p>20 mg/l</p> <p>20 mg/l</p> <p>32 mg/kg</p> <p>32 mg/kg</p> <p>32 mg/kg</p> <p>32 mg/kg</p> <p>32 mg/kg</p> <p>32 mg/kg</p> <p>32 mg/kg</p> <p>32 mg/kg</p> <p>18 mg/kg</p> <p>32 mg/kg</p> <p>65 mg/kg</p> <p>65 mg/kg</p> <p>60 mg/kg</p> <p>60 mg/kg</p> |
|-------|--------|---|---|

▼ M5

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|--------|------|--|-------------------------|
| | | Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis | 32 mg/kg |
| | | Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 % | 32 mg/kg |
| | | Ohne Zuckerzusatz hergestellte, sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems | 200 mg/kg |
| | | Stark aromatisierte Rachenerfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz | 65 mg/kg |
| | | Kaugummi ohne Zuckerzusatz | 250 mg/kg |
| | | Brennwertverminderte Süßwaren in Tablettenform | 15 mg/kg |
| | | Apfelwein und Birnenwein | 20 mg/l |
| | | Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken | 20 mg/l |
| | | Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 Vol.-% | 20 mg/l |
| | | Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 Vol.-% | 20 mg/l |
| | | „Bière de table/Tafelbier/Table beer“ (mit einem Stammwürzgehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „obergäriges Einfachbier“ | 20 mg/l |
| | | Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH | 20 mg/l |
| | | Dunkles Bier der Art „oud bruin“ | 20 mg/l |
| | | Brennwertvermindertes Bier | 1 mg/l |
| | | Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis | 26 mg/kg |
| | | Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven | 32 mg/kg |
| | | Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen | 32 mg/kg |
| | | Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen | 32 mg/kg |
| | | Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven | 10 mg/kg |
| | | <i>Feinkostsalat</i> | 12 mg/kg |
| | | Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fisch und Fischmarinaden, Krustentieren und Weichtieren | 10 mg/kg |
| | | Brennwertverminderte Suppen | 5 mg/l |
| | | Soßen | 12 mg/kg |

▼ M5

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|--------|-------------------------------|--|--|
| | | Senf | 12 mg/kg |
| | | Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke | 55 mg/kg |
| | | Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung gemäß der Richtlinie 1996/8/EG | 26 mg/kg |
| | | Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß der Richtlinie 1999/21/EG | 32 mg/kg |
| | | Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in flüssiger Form | 20 mg/kg |
| | | Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form | 60 mg/kg |
| | | Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten | 185 mg/kg |
| | | Tafelsüßen | <i>Quantum satis</i> |
| E 962 | Aspartam-Acesulfamsalz (****) | <p>Nicht alkoholische Getränke</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten — „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend <p>Süßwaren</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis | <p>350 mg/l (a)</p> <p>350 mg/l (a)</p> <p>350 mg/kg (a)</p> <p>350 mg/kg(a)</p> <p>350 mg/kg (a)</p> <p>350 mg/kg (a)</p> <p>350 mg/kg (a)</p> <p>350 mg/kg (a)</p> <p>500 mg/kg (b)</p> <p>500 mg/kg (a)</p> <p>500 mg/kg (a)</p> <p>1 000 mg/kg (a)</p> |

▼ M3

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmengen |
|--------|------|--|-------------------------|
| | | — Essoblaten | 1 000 mg/kg (b) |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis | 1 000 mg/kg (b) |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 % | 1 000 mg/kg (b) |
| | | — Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems | 2 500 mg/kg (a) |
| | | — Kaugummi ohne Zuckerzusatz | 2 000 mg/kg (a) |
| | | — Apfel- und Birnenwein | 350 mg/l (a) |
| | | — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken | 350 mg/l (a) |
| | | — Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol | 350 mg/l (a) |
| | | — Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol | 350 mg/l (a) |
| | | — „Bière de table/Tafelbier/Table beer“ (mit einem Stammwürzgehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“ | 350 mg/l (a) |
| | | — Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH | 350 mg/l (a) |
| | | — Dunkles Bier der Art „oud bruin“ | 350 mg/l (a) |
| | | — Brennwertvermindertes Bier | 25 mg/l (b) |
| | | — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis | 800 mg/kg (b) |
| | | — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven | 350 mg/kg (a) |
| | | — Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen | 1 000 mg/kg (b) |
| | | — Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen | 350 mg/kg (a) |
| | | — Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven | 200 mg/kg (a) |
| | | — Feinkostsalat | 350 mg/kg (b) |
| | | — Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren | 200 mg/kg (a) |
| | | — Brennwertverminderte Suppen | 110 mg/l (b) |
| | | — Saucen | 350 mg/kg (b) |
| | | — Senf | 350 mg/kg (b) |

▼ **M3**

| EG-Nr. | Name | Lebensmittel | Verwendungshöchstmen- gen |
|--------|------|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> — Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke — Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringierung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG — Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG — Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in flüssiger Form — Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form — Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten | <ul style="list-style-type: none"> 1 000 mg/kg (a) 450 mg/kg (a) 450 mg/kg (a) 350 mg/l (a) 350 mg/kg (a) 2 000 mg/kg (a) |

- **M3** (*) Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringierung (ABl. L 55 vom 6.3.1996, S. 22).
 (**) Richtlinie 1999/21/EG der Kommission vom 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 29).
 (***) Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51). ◀
- **M3** (****) Die Verwendungshöchstmengen für Aspartam-Acesulfamsalz werden von den Verwendungshöchstmengen für die beiden Bestandteile Aspartam (E 951) und Acesulfam K (E 950) abgeleitet. Die Verwendungshöchstmengen sowohl für Aspartam (E 951) als auch für Acesulfam K (E 950) dürfen durch die Verwendung von Aspartam-Acesulfamsalz allein oder in Verbindung mit E 950 oder E 951 nicht überschritten werden. Die in dieser Tabelle angegebenen Grenzwerte beziehen sich entweder auf Acesulfam-K-Äquivalente (durch a) gekennzeichnet) oder auf Aspartam-Äquivalente (durch b) gekennzeichnet). ◀

▼ **M1**

Anmerkung:

1. Bei dem Stoff E 952 (Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freie Säure angegeben.
2. Bei dem Stoff E 954 (Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freies Imid angegeben.